Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1921)

Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 5 — 1921

Schweizerische Kirchen-Zeitung

3. Februar

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das *Ausland,* kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Kirchenpolitisches vom Tage. — Wege zu einem echt schweizerischen, demokratischen Schulausgleich. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Kirchenpolitisches vom Tage.

Seitdem der Kriegsdruck in etwa gewichen und das bürgerliche Leben wieder normalere Bahnen beschreitet, gewinnen auch die Fragen der Innenpolitik und insbesondere der Kirchenpolitik wieder an Aktualität und Interesse.

In der Sitzung des Nationalrates vom 24. Januar brachte Herr Nationalrat Walther (Luzern) anlässlich der Beratung der Verfassungsrevision betreffend Wählbarkeit der Bundesbeamten auch die Revision des Artikels 75 der Bundesverfassung („Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes") zur Sprache. Im Sinne des Votums von Ständerat Wirz vom 11. Februar 1920 (s. K.-Z. 1920, Nr. 9) wies der Chef der katholischen Fraktion die Revisionsbedürftigkeit des veralteten Gesetzes aus Kulturkampfzeiten nach. Das katholische Volk sei nicht gewillt, diese Ausnahmebehandlung seiner Priester länger zu dulden. Zugleich frug Nationalrat Walther den Bundesrat an, wie weit die Vorbereitungen zu einer Totalrevision der Bundesverfassung gediehen seien. Der Vorsteher des politischen Departements, Bundesrat Motta, stellte in seiner Antwort auf diese Anfrage zunächst fest, dass die Frage der Revision des Art. 75 in die Kompetenz des Justizdepartementes (derzeitiger Vorsteher: Bundesrat Häberlin) falle. Als ein tatsächlich gegen eine Konfession, die katholische, gerichtetes Ausnahmegesetz, müsse die gegen die Geistlichen gerichtete Klausel des Art. 75 fallen. Er, Bundesrat Motta, habe selbst im Bundesrat angeregt, die beiden Probleme der Wahlfähigkeit der Beamten und der Geistlichen zum Nationalrate gleichzeitig zu erledigen. Der Bundesrat war aber mehrheitlich der Auffassung, die beiden Fragen getrennt zu behandeln.

Hinsichtlich der Revision der Bundesverfassung teilte Bundesrat Motta mit, dass dem Politischen Departement ein Bericht der innerpolitischen Abteilung zugegangen ist, der sich gegen eine Totalrevision und für mehrere Partialrevisionen ausspricht. Dr. Motta gab dann der Ansicht Ausdruck, dass in den gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Uebergangszeiten eine grosse Revisionsbewegung, eine Totalrevision der Bundesverfassung, wohl nicht opportun sei.

Die Anfrage Nationalrat Walthers und die Antwort Bundesrat Mottas fanden im Rate kein Echo. Es scheint, dass die bürgerlichen Parteien dem Grundsatz huldigen: „quieta non movere". Aber diese „quieta", die antikatholischen Artikel der Bundesverfassung, sind ebenso viele Pfähle im Fleisch des katholischen Schweizervolkes, und der Kampf für seine heiligsten Rechte ist Pflicht der katholischen Fraktion. Würde sie diesen Kampf aufgeben, so käme ihre Existenzberechtigung in Frage. Der Vorstoss Nationalrat Walthers ist deshalb, abgesehen von allen Opportunitätsrücksichten, warm zu begrüssen. Die sozialistische Fraktion kümmert sich schon weniger um solche Opportunitätsrücksichten. Ihr forsches Draufgängertum, dem der Erfolg schon mehr als einmal winkte, und dem insbesondere die werbende Kraft im Volke nicht abzusprechen ist, kann auch für „staatserhaltende" Parteien vorbildlich sein. Speziell die Konservierung kulturkämpferischer Ausnahmegesetze ist durchaus nicht staatserhaltend, sondern in ihren verderblichen Wirkungen vielmehr staatsauflösend. — Gerade bei einer Revision der Bundesverfassung würden zahlreiche Frage religiöser und konfessioneller Natur in den Räten aufgeworfen, und zur Vertretung des katholischen Standpunktes wären dann zweifelsohne geschulte Theologen am ehesten berufen. Es wäre deshalb gut, wenn die in Art. 75 der B.V. getroffene Ausnahme schon gefallen wäre, bevor die Revision, sei sie nun Total- oder Partialrevision, aktuell wird. Auch in den Kreisen der protestantischen Geistlichkeit wird der gegen die katholischen „Kollegen" solcherweise geübte Ostrazismus als eine Unbilligkeit empfunden. Diese Auffassung kam noch an der letzten bernischen Synode zum Ausdruck.

Dass es in unserem Parlament Laienapostel gibt, die sich nicht scheuen, mit offenem Visier und blanker Waffe für das katholische Ideal zu streiten, hat auch in dieser Session der Räte der Chef der katholischen Fraktion mit seiner Anfrage an den Bundesrat bewiesen und ebenso Bundesrat Motta in seiner Replik auf die Herausforderung des sozialistischen Nationalrates Graber, der bei der Behandlung der Frage der Handelsbeziehungen mit Russland gegen Bundesrat Motta den „Trumpf" auszuspielen versuchte: Rom stelle an die Katholiken zum mindesten gleich demütigende Zumutungen als Moskau an die Sozialisten. Bundesrat Motta gab ihm die Antwort:

„Nationalrat Graber hat heute dem Diktat von Moskau die Weisungen von Rom gegenübergestellt. Ich bin nie wegen meines Glaubens errötet. Der Katholizismus hat wie der Sozialismus die internationale Organisation; es ist das die Stärke beider. Der Katholizismus scheidet sich sonst vom Sozialismus in allen Teilen. Wo er sich frei entfaltet, herrscht Ordnung, Arbeitsfreude, gute Sitte, denn der Katholizismus ist die Religion der Nächstenliebe, der Barmherzigkeit und der sozialen Solidarität. Die katholischen Kathedralen werden, wie ein französischer Kammerredner letzter Tage sagte, zum Himmel emporragen, wenn der böse Traum des Bolschewismus längst verschwunden sein wird.“ (st.-Bericht des „Vaterland“.)

Die Sozialisten scheinen übrigens selbst gelegentlich den Weg nach Rom zu finden. Der „Eisenbahner“, das Organ des Schweizerischen Eisenbahnerverbandes, der bekanntlich dem sozialistischen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist, berichtete dieser Tage, dass der Schweizerische Eisenbahnerverband an den — Apostolischen Nuntius in Bern ein Audienzgesuch gerichtet hat. Der Zweck dieser Audienz wird vom „Eisenbahner“ selbst mit den Worten klargelegt: „Die katholischen Mitglieder des Eisenbahnerverbandes geraten in einen schweren Gewissenskonflikt, aus dem sie keinen Ausweg finden. Da bis jetzt alle Vorstellungen nichts genützt haben, im Gegenteil die Hetze (!) gegen unsern Verband mit Hilfe der Christlich-Sozialen noch geschürt wird, wurde auf Veranlassung katholischer Mitglieder eine Besprechung mit dem päpstlichen Nuntius nachgesucht, um diesem die tatsächlichen Verhältnisse durch Mitglieder unseres Verbandes, die der katholischen Kirche angehören, darzulegen.“ Man wird bei diesem Erguss des „Eisenbahner“ an das Sprichwort erinnert: „Le diable se fait moine.“ Der Apostolische Nuntius gewährte den Bittstellern ihr Gesuch; die Audienz soll in diesem Monat stattfinden. Die sozialistischen Rompilger werden sich, wenn es ihnen ernst ist, davon überzeugen können, dass niemand arbeiterfreundlicher und auch in der sozialen Frage weitsichtiger ist als Rom und dass es auch auf wirtschaftlichem Gebiete volle Freiheit lässt — vorausgesetzt, dass sie nicht gegen Sittlichkeit und Glauben verstösst.

Es ist katholische Lehre, dass die „res mere temporales“, die rein weltlichen Dinge der Jurisdiktion der Kirche nicht unterstehen. Deshalb parierte Bundesrat Motta den Ausfall Nationalrat Grabers sofort mit dem Zwischenrufe: „Rom mutet mir nichts zu, was mit meiner Bürgerpflicht unvereinbar wäre.“ Freilich: sobald im Gebrauch dieser weltlichen Dinge die Moral verletzt wird, so kommt der Kirche das Recht zu, einzugreifen, „ratione peccati“, wie der schon von einem Innocenz III. geprägte Grundsatz lautet, der im neuen Gesetzbuch der Kirche gesetzlich festgesetzt ist (can. 1553, § 1 n. 2). Es ist die „potestas indirecta“ der Kirche, ihre Rechtsgewalt auch über das Weltliche zur Wahrung der höchsten Güter des Glaubens und der Moral. Ein Beispiel der Ausübung dieser „potestas indirecta“ auch in modernster Zeit ist der Entscheid Pius X. in der reichsdeutschen Gewerkschaftsfrage, und ebenso übte der schweizerische Episkopat dieses Recht aus in seinem Bettagsmandate, wo er den katholischen Arbeitern verbot, sich gewissen wirtschaftlichen und politischen Verbänden anzuschliessen, weil diese sich theoretisch und praktisch zum Sozialismus bekennen, einem Systeme, das mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre unvereinbar ist.

Bei der Ausscheidung von Weltlichem und Religiös-Kirchlichem und ihrer Zuweisung an die kirchliche oder an die weltliche, staatliche Jurisdiktionskompetenz ist aber wohl zu beachten, dass der moderne Staat manche Institutionen an sich gerissen hat, welche von Rechtswegen gemischter oder sogar rein kirchlicher Natur sind.

So bestreitet die Kirche durchaus nicht das Recht des Staates, Schulen zu gründen, aber sie beansprucht auch für sich das von der Staatsgewalt unabhängige Recht, Schulen jeder Art zu gründen, und ebenso darüber zu wachen, dass in keiner Schule etwas Glaubens- oder Sittenwidriges gelehrt wird. Die Simultanschule ist den Katholiken an und für sich verboten und ihr Besuch durch katholische Kinder kann von den Bischöfen nur unter gewissen Bedingungen toleriert werden. Der Satz, den wir jüngst in einer „grundsätzlichen Darstellung“ in einem katholischen Blatte lasen: „Die Schule ist weltlicher Natur insofern sie profane Fächer lehrt, sie ist geistlicher Natur insofern sie Religionsunterricht erteilt“, ist deshalb grundsätzlich grundfalsch und verstösst gröblich gegen das Schulrecht der Kirche, wie es speziell in can. 1374, 1375, 1381 des kirchlichen Gesetzbuches festgesetzt ist.

Zum mindesten missverständlich und irreführend ist der andere Satz: „Die Ehe ist als Sakrament der Kirche, als Vertrag mit zivilrechtlichen Folgen dem Staate unterstellt. Deshalb duldet die Kirche nicht nur, sondern sie schreibt sogar vor, dass dort, wo die Ziviltrauung gesetzlich verlangt wird, diese zuerst, aber allerdings als rein ziviler Akt, vollzogen wird.“

Die Unterscheidung, die hier zwischen Sakrament und Vertrag gemacht wird, um die Jurisdiktion über das Sakrament der Kirche zuzuweisen und jene über den Ehevertrag dem Staate, ist eine Lieblingsidee des Gallikanismus, Jansenismus und Liberalismus. Sie ist im Syllabus Pius IX. ausdrücklich verworfen (n. 66, 73) und ebenso verurteilt von Leo XIII. in seinem Rundschreiben „Arcanum“ über die christliche Ehe. Katholische Lehre ist vielmehr, dass der Ehevertrag unter Christen mit dem Sakrament identisch ist. Die Jurisdiktion über den Ehevertrag unter Christen steht allein der Kirche zu. Der Staat besitzt lediglich das Recht, die rein bürgerlichen Wirkungen des Ehevertrages zu ordnen. Diese Lehre ist auch in can. 1012, § 1 und can. 1016 des Codex iuris canonici klar enthalten. — Von einer Anerkennung der Zivilehe durch die Kirche kann erst recht keine Rede sein. Pius IX. sowohl als Leo XIII., um nur diese Päpste zu nennen, brandmarken das Institut der Zivilehe mit den denkbar schärfsten Worten. (Pius IX., Allocutio „Acerbissimum“ vom 27. September 1832; Leo XIII., Encyclica „Inscrutabili“ vom 21. April 1878.) Wenn die Kirche ihren Gläubigen nahelegt, sich zivil trauen zu lassen, wo die Zwangszivilehe oder sogar — das odioseste System —, wie in der Schweiz (Z.G.B. Art. 118), die der kirchlichen Trauung vorgängige Zwangszivilehe besteht, so tut sie dies nur, um grösseres Uebel zu vermeiden. —

Die Bewegung für eine freiheitlichere Ausgestaltung des schweizerischen Schulrechts (s. den Artikel an anderer

Stelle des Blattes) macht erfreuliche Fortschritte und findet auch in protestantischen Kreisen Verständnis und Unterstützung. In diesem Sinne sprach sich in letzter Zeit Professor Dr. Steiger (Bern) in den „Basler Nachrichten" aus: „Die Schweiz", schreibt der geschätzte Politiker und Volkswirtschaftler, „steht heute mit ihrem sonderbaren Standpunkt, als ob Privatschulen nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden dürften, ganz allein da." Auch das „Evangelische Schulblatt" vertritt die selbe Ansicht: „Es ist wahrhaftig an der Zeit, dass man auch in der Schweiz umdenkt, was das Verhältnis der Privatschule zum Fiskus betrifft", und das Blatt nennt als nachahmenswerte Beispiele die freiheitlichen Schulsysteme, wie sie in Holland, Belgien und England bestehen. Man wird auch in der Schulpolitik gut daran tun, die politischen Möglichkeiten im Auge zu behalten. Auch hier ist manchmal das Beste der Feind des Guten. Dass aber eine grundsätzliche Auffassung der Schulfrage in weiten Kreisen sich durchringt, nicht zum mindesten, wenigstens in protestantischen, aus Furcht vor der drohenden sozialistischen Durchseuchung der Jugendbildung und -Erziehung, ist sehr erfreulich.

V. v. E.

Wege zu einem echt schweizerischen, demokratischen Schulausgleich.

Von J. Böni, Rektor, St. Gallen.

In dem Masse, wie in einem Volke die sittlichen Werte wachsen, erhebt sich dieses zu neuer Kraft und innerer Festigung. Diese Aufgabe hat aber die Erziehung an der Jugend in erster Linie zu besorgen. Es gebricht uns heute nicht an irdischem Wissen, wohl aber an Glauben — Vertrauen — Ehrfurcht. Hiefür gibt es kein anderes Mittel, als die Führung von konfessionellen Schulen, wo die Religion nie als Nebensache betrachtet wird. „Die konfessionelle Schule allein ist die Nationalschule, im vollen wahren Sinn, denn die Konfession muss nun einmal nach unserer Entwicklung als ein notwendiges, und zwar als das wertvollste Gut unserer nationalen Eigenart aufgefasst werden, das unbedingt erhalten und überliefert werden muss. Wie sehr die religionslose, d. h. für uns praktisch die konfessionslose Schule, die Nationalgüter gefährdet, beweist mit erschreckender Deutlichkeit der Radikalismus der französischen Lehrer-Syndikate." (Prof. Martin Spahn.)

Was sind konfessionelle Schulen? Die konfessionellen Schulen sind diejenigen Schulen, in welchen in der Regel nur Kinder einer und derselben Religion Aufnahme finden. In konfessionellen Schulen werden die Kinder Lehrern ihres Bekenntnisses zugeteilt, und erfahren durch des Lehrers Beispiel und Wort manchen Ansporn zum religiös-sittlichen Handeln. In den konfessionellen Schulen bildet die Religion die Grundlage, den Mittelpunkt der ganzen Erziehung und des Unterrichtes. In Lehrmitteln, wie im ganzen innern und äussern Schulbetrieb wird alles ferngehalten, was der Religion der Kinder schaden würde, und in dieser Hinsicht wird alles gefördert, was eine gläubige, christliche Familie begonnen hat.

Was sind gemischte bürgerliche Schulen? Das sind Schulen, die ohne Rücksicht auf Religion und Glaube die Kinder aufnehmen und in welchen das religiöse Bekenntnis des Lehrers eine gleichgültige Sache ist. Alle Kinder einer Stadt, oder einer Gemeinde, katholische, protestantische, jüdische und in vollem Unglauben heranwachsende Kinder werden zusammen unterrichtet. Neben dem christlichen Lehrer wird in dieser Schule mit demselben Rechte auch der jüdische Lehrer oder ein Lehrer ohne jegliche Religion als Lehrer christlicher Kinder angestellt. Während in der konfessionellen Schule die Religion Grundlage der Erziehung und Bildung ist, so ist sie hier Nebensache, Privatsache, und wird den Eltern und etwa für eine gelegentlich eingeschränkte Wochenstunde dem Geistlichen überlassen. Die Schule selbst hat mit Religion nichts zu schaffen, sie ist konfessionslos, und „weil eine Religion ohne Konfession nicht gedacht werden kann, auch religionslos". Kreuz und Schulgebet, Ansporn der Jugend zum Sakramentenempfang und Kirchenbesuch, Einführung in die heiligen Zeiten des Kirchenjahres, alles Religiöse überhaupt ist hier unbedeutende Nebensache, da der Lehrer nicht davon reden darf. Auch der frömmste und beste Lehrer ist gezwungen, aus der Schule und von allen Lehrgegenständen die Religion möglichst fernzuhalten, und die Kinder so zu leiten, als ob keine Religion, kein Christus und keine Kirche da wäre. Dem in diesen Schulen gelegentlich gepflegten konfessionslosen Moralunterricht wird anderorts Beachtung geschenkt.

Was ist nun zu tun? Ein entsetzlicher Widerspruch ist zwischen dem Elternrecht und dem Schulbetrieb, wie er heute im Schweizerlande vielerorts offiziell ist. In welcher Weise kann ein Ausgleich geschaffen werden, der den berechtigten Erziehungsansprüchen Gottes, der Eltern und des Staates entgegenkommt? Diese Frage ist vor allem in den Volksschulen brennend, wo wir den Schulzwang besitzen. Wenn auch gelegentliche Verwaltungspraxis Rücksicht nimmt auf die Empfindungen christlicher, gläubiger Eltern, so bleibt doch erste, einzige Forderung, Befreiung der Schweizerschule vom konfessionslosen und religionslosen Staatsgeiste. Gewissensfreiheit für alle Bürger, gläubige und ungläubige, ist zu fordern. Da einerseits aber Familie und Kirche im Namen der Gewissensfreiheit eine religiös-einheitliche Erziehung fordern und anderseits der Staat eine unbeschränkte Herrschaft über das Schulwesen beansprucht, so müssen neue Wege zur Erlangung eines gerechten Schulausgleiches gewiesen werden.

1. Der Weg der freien Schulgemeinde mit Unterstützung durch den Staat und die politischen Gemeinden.

Ideale Schulzustände haben die sogenannten bekenntniseinigen Länder, wie Schweden, Norwegen, zum Teil auch Spanien und Oesterreich und sogar einzelne Kantone der Schweiz. In diesen Ländern hält wohl der Staat das Schulmonopol in der Hand, aber er macht die ersten heiligen Erziehungsansprüche der Familie und der Kirche zu seinen eigenen. Er anerkennt die religiöse Erziehung im Religionsunterricht in der Anstellung entsprechender Lehrkräfte, im Schulgebet, Schulgottesdienst, Schulsakramentenempfang als wesentlichen Teil der Schule. Kirchliche Organe, obwohl vom Staate ernannt, haben meistens die Leitung der Erziehung in diesen Schulen.

Unsere Aufgabe ist es, für die Schweiz, wo wir leider religiös nicht ein einiges Volk sind, eine Regelung des Bil-

dungswesens vorzuschlagen, die Familien- und Kirchenansprüche schützt, und den Staat in seinen Rechten auf Schule und Erziehung in gerechter Weise achtet. Es ist das der Weg voller Unterrichtsfreiheit unter staatlichem Schutze und staatlicher Unterstützung. Elternverbände, wie entsprechend grosse, in der Religion einige Gemeinschaften, gleichgesinnte, grössere Gruppen des Volkes, müssen das Recht bekommen, freie Schulen zu gründen, über die der Staat nur insoweit Aufsicht übt, als er kontrolliert, ob sie in ihrem Bildungswesen seinen gerechten, staatlichen Anforderungen genügen. Selbständig gründete in diesem Falle, wie in England, der Staat nur dort bürgerliche Gemeindeschulen, wo Privatschulen die Normalforderungen des Staates nicht erfüllten. Aber die offizielle Schule wäre die freie Schule, die der Gewissensfreiheit entspricht. Der Staat könnte sein Interesse an der Volksbildung betätigen, durch staatliche Unterstützung und durch Veranlassung der politischen Gemeinden, diese Schulen aus den Gemeindesteuern nach Kräften zu erhalten. In einem solchen Schulsysteme, das man das System der freien Schulgemeinde nennt, wäre die Gewissensfreiheit gewahrt und hätte zugleich der Staat die ihm gebührende Schulaufsicht und Schulgesetzgebung, soweit staatsbürgerliche Ansprüche in Frage stünden. (Vergl. Holland, England, Belgien.) Was Grünweller über die deutschen Schulverhältnisse im letzten Jahre geschrieben, gilt auch für unsere schweizerischen Verhältnisse. Auch unser Volksschulwesen musste schwer darunter leiden, das immer von oben organisiert wurde. „Die hohe Staatsbureaukratie hatte in der Regel zu befehlen, die Gemeinde zu bezahlen, der Lehrer zu gehorchen, das „Volk“ zu schweigen. Aller Segen musste von „oben“ kommen. Nach oben bücken, nach unten drücken, war auch das Geheimnis mancher „Laufbahn“ im Schuldienst. Nur ja nicht nach oben anstossen, nur ja nicht eine eigene Meinung haben, nur ja nicht die goldene Mittelstrasse verlassen, galt vielfach als goldene Lebensregel für die, die im Schuldienste nach oben wollten. Damit will ich durchaus nicht behaupten, dass es nicht auch auf den höheren Stufen der Schulbureaukratie stets charaktervolle Männer gegeben habe, will erst recht nicht der Zügellosigkeit das Wort reden. Selbstverständlich kann nicht eine geordnete Staatsverwaltung ohne Autorität und Disziplin, Zucht und Ordnung bestehen. Aber es liegt in der Natur der Sache, dass in demselben Masse, wie von oben organisiert und schablonisiert wird, die Fühlung der Beamten mit den Untergebenen, der Bevölkerung und dem praktischen Leben verloren gehen muss, dass die Massen schliesslich ihren eigenen Weg gehen. Es gibt freilich auch eine Art von „unten“ zu organisieren, die nicht minder verhängnisvoll, ja noch viel schlimmer ist als die von „oben“, weil auch die Klassen- nicht Volksorganisierung ist und darum verderblich wirken muss. Es gibt eine Organisationswut, die nicht im Volke, sondern in dem masslosen Klassenbewusstsein eines undemokratischen, nach Alleinherrschaft strebenden Proletariates in Klassen- und Massendiktatur begründet ist. Hier stossen wir auf eine der gefährlichsten Zeitkrankheiten, die unser ganzes öffentliches Leben in erschreckendem Masse verseucht und auch auf das Schulwesen übergegriffen hat. Man glaubt durch radikale Sozialisierung Ordnung, Ruhe, Arbeit, Brot, Zufriedenheit und Brüderlichkeit schaffen zu können, ohne ernstlich zu bedenken, dass auch die beste Organisation schliesslich wertlos ist, ja ungemein viel schaden kann, wenn nicht der Geist die beseelende Kraft gewissenhafter und tüchtiger Persönlichkeiten dahinter steht, weil man von der irrtümlichen Annahme ausgeht, dass der Mensch auch seiner Gesinnung nach allein ein Produkt der äussern Verhältnisse sei. Da liegt der verhängnisvolle Irrtum unserer Zeit. Es soll gewiss nicht geleugnet werden, dass auch die äusseren Verhältnisse einen wirksamen erziehenden Einfluss ausüben. Aber die Heiligung und Erneuerung (Wiedergeburt) der menschlichen Persönlichkeit und Gesellschaft kann nur von innen heraus erfolgen und zwar nach meiner Ueberzeugung allein durch die Kraft des alten Christenglaubens. Auch eine zeitgemässe Organisation unseres Schulwesens, die ich an sich für sehr erstrebenswert und nützlich halte, kann nur dann für unsere Jugend und Volkserziehung wahrhaft segensreich sein, wenn nicht vergessen wird, dass ohne die von innen heraus belebende Kraft der Persönlichkeit jede Organisation ein toter Mechanismus ist, der niemals frohe und freie Arbeitswilligkeit auslösen kann. Das gilt ganz besonders auch von der Gestaltung unseres Schulwesens. Es ist und bleibt wahr: Nicht die Verhältnisse gestalten in erster Linie den Menschen, sondern der Mensch gestaltet die Verhältnisse. Der Zeitgeist ist der Herren eigener Geist.“ (Grünweller: Der Schulkampf in Deutschland und Holland. 74 ff.)

Die freie Schulgemeinde ist ein Weg, welcher die reifliche Ueberlegung aller Kreise verdient, und der befähigt ist, die Forderungen der Rechtsparteien auf schulpolitischem Gebiete, die nie mehr zur Ruhe kommen, zu erfüllen. Die freie Schulgemeinde entspricht auch unverdorbenen pädagogischen Grundsätzen. Die Schul- und Erziehungsfreiheit muss staatlichen Schutz erfahren. Die konfessionellen Schulen, soweit sie bereits bestehen, sollen in ihrer Existenz durch die Verfassung geschützt werden. Es sollen ihnen aus den Steuergeldern der politischen Gemeinde zur Tragung der Schullasten jene Mittel zufliessen, die sie befähigen, allen modernen Anforderungen zu entsprechen. Man sollte diesen freien Schulen nicht ausserordentliche Lasten zumuten, wie das jetzt gelegentlich geschieht, denn das heisst man dieselben in Theorie anerkennen, sie aber praktisch dem Ruin entgegenführen. Von der Gemeinde und vom Staate müssen den freien Schulen wie den Privatschulen, die den staatlichen Anforderungen entsprechen, Geldunterstützungen zugewiesen werden in einer Höhe, wie der Staat und die Gemeinden Ersparnisse gemacht durch das tatsächliche Bestehen dieser Schulen neben den bürgerlichen Schulen. Auf diese Weise hätten die politischen Parteien nicht mehr in ungerechtfertigter Weise die Schule ausschliesslich in ihren Händen.

Man berichtet von England, dass dort gerade das sehr entwickelte Privatschulwesen das politische Leben von den verbitterten Religions- und Schulkämpfen entlastet habe, was ein wichtiger Grund der innern Stärke Englands sei. Die freie christliche Schule gehört überall dorthin, wo heute simultane oder religionslose Schulen staatlich bestehen, damit nicht das ganze Schweizervolk schrittweise durch entchristlichte Schulen dem Unglauben ausgeliefert

wird. Die Verbände religiös gleichgesinnter Eltern müssen das Recht bekommen, Schulgemeinden zu bilden, und könnten durch die Wahl der Lehrer und Ueberwachung der Schule eine wirkliche Elternschule erhalten, statt einer Schule der Politiker und einiger Grosser im Lande. Bei der Gewährung der freien Schulgemeinden gäbe es katholische, protestantische, und sofern eine gesetzliche Mindestzahl von Kindern da wäre (Holland verlangt für Städte 100, für Dörfer 40 Kinder als berechtigte Mindestzahl für eine eigene Schule), auch jüdische und auch religionslose Schulen.

Dieser Lösung des Schulstreites durch freie Schulgemeinden kann ein zweiter Weg an die Seite gestellt werden.

(Schluss folgt.)

Kirchen-Chronik.

Zwei prächtige Resolutionen der Christlichsozialen. St. Gallen. An der Sonntag, den 16. Januar veranstalteten Tagung der Christlichsozialen von Bruggen wurde nach einem gründlich orientierenden Referate von HHrn. Rektor Böni, St. Gallen, über: „Die schweizerischen und ausländischen Schulverhältnisse und die Wege zu einem gerechten Schulfrieden“ einstimmig folgende Resolution gefasst: „Der katholische Arbeiterverein Bruggen erklärt sich einmütig zum Prinzip der freien Schule mit staatlichem Schutz und Unterstützung durch den Staat und die politischen Gemeinden. Er empfiehlt eindringlich, allen christlichen Arbeiterorganisationen der Schweiz, in der nächsten Zeit zu dieser Frage in Versammlungen und Presse Stellung zu nehmen und insbesondere die Volksbewegung für freie Schulen tatkräftig zu unterstützen.“

Luzern. Der christlichsoziale Arbeiterverein fasste an seiner sehr zahlreich besuchten Generalversammlung v. 23. Januar einstimmig folgende Resolution: „Der anlässlich seiner Generalversammlung zahlreich besammelte, christlichsoziale Arbeiterverein der Stadt Luzern konstatiert mit Bedauern eine beängstigend zunehmende Vergnügungs- und Genußsucht in weiten Kreisen der Bevölkerung, teilweise auch in katholischen. Er spricht sein Befremden aus, dass dieselbe leider auch durch massgebende Tageszeitungen noch gefördert wird. Er begrüsst deshalb den Bechluss der Kommission des Kartells der christlichsozialen Organisationen, auf dem Platze Luzern keine Fastnachtsunterhaltung zu veranstalten. Getragen von der Ueberzeugung, dass solche Genuss- und Vergnügungsgelegenheiten weder der Arbeiterschaft noch der Gesellschaft überhaupt Glück, Wohlstand und Zufriedenheit bringen, im Gegenteil von diesen ablenken, ja vielfach sogar ins Verderben führen, möchten wir wünschen und auffordern: 1. Dass an Stelle von billigen Theateraufführungen in vermehrtem Masse in unsern Organisationen das Bildungswesen gepflegt werde, und 2. dass die christlichsozial organisierten katholischen Männer durch fleissigen Empfang der hl. Sakramente auf sich und dadurch auf die menschliche Gesellschaft reformierend wirken, im Sinne des Programmes des hochseligen Papstes Pius des X. alles zu erneuern in Christus.“

Rezensionen.

Paula Reinhard. Die Geschichte eines verborgenen Lebens. Von Johannes Jörgensen. Freiburg, Herder.

Jörgensen's neuestes Werk „Die Geschichte eines verborgenen Lebens“ mag vielleicht auf den ersten Blick manchen Verehrer des geistvollen Dänen enttäuschen. „Eine Biographie“, dachte ich, „Briefe, Tagebuchauszüge; da kommt ja Jörgensen nicht zur Geltung!“ In der Tat hat hier der Meister weniger selbst gestaltet, als mit künstlerischem Verständnis geordnet, beleuchtet, etwa wie ein Kunstliebhaber, welcher im Besitze eines kostbaren Werkes bemüht ist, demselben einen Platz anzuweisen, der seine Schönheit allseitig zur vollen Geltung bringt. Das Kunstwerk, das Jörgensen in seinem Buche aus der Verborgenheit ans Tageslicht zieht, hat Ewigkeitswert und Gott selbst hat gleichsam den Meissel angelegt, um es zu vollenden: Es ist die schöne Seele eines schlichten deutschen Mädchens.

Wie Paula Reinhard schon die Anlagen zu ihrer tiefen Frömmigkeit und Tugendgrösse aus dem Boden empfing, dem sie entsprosste, zeigt uns der Verfasser in der Einleitung, welche uns mit den edlen Eltern bekannt macht. Der Vater, Justizrat Reinhard, war ein im katholischen Deutschland hochangesehener Mann und bekannter Schriftsteller. In seinem 30. Lebensjahre verlobte er sich mit der sehr jungen Pauline Mittweg. Das durch und durch katholische Haus Mittweg und besonders die kindlich gläubige Pauline übten einen entscheidenden Einfluss auf den jungen Juristen, der, von der Strömung der Zeit mit fortgerissen, in das Fahrwasser der Aufklärung geraten war. Er kehrte zum Glauben seiner Kindheit zurück und wurde ein treuer Sohn und Anwalt der Kirche.

Aus dem reinen Bunde dieser zwei Menschen ging Paula Reinhard als zweites Kind hervor. Mit steigender Teilnahme verfolgen wir die Entwicklung dieser begnadigten Seele. Wir sehen sie als gesundes Kind, mit ihrer übersprudelnden Fröhlichkeit alle Herzen gewinnend. Wir folgen der heranwachsenden Jungfrau auf den Wegen der Charitas und des Apostolates, wir sehen sie im überaus gastfreundlichen väterlichen Hause als liebenswürdige Wirtin, immer fröhlich, immer hilfsbereit trotz ihrer Liebe zur Einsamkeit und zum Gebete. Bewunderung erfüllt uns bei dem heroischen Opfermut desselben Mädchens, das in der Sorge um des Vaters Seelenheil ihr Leben Gott zum Opfer darbringt. Ihre Tagebuchauszüge verraten uns, wie Gott in anderer Weise ihr Opfer annimmt, indem er ihre Seele jahrzehntelang in der dunklen Nacht der innern Verlassenheit und Trostlosigkeit lässt. In diesen schweren Prüfungen sehen wir die glaubensstarke Seele heranreifen zu immer grösserer Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes, zu heldenmütiger Hingabe ihres ganzen Seins und als Vollendung ihres Opferlebens mit Ruhe und innerer Freudigkeit die qualvolle Todeskrankheit aus der Hand des Herrn entgegennehmen. Als „ein Wunder des Vertrauens und des Friedens“, wie es in Lourdes unter ihrem Bilde geschrieben steht, ist die treue Braut Christi am hohen Fronleichnamsfeste heimgegangen zu ihrem göttlichen Bräutigam.

Jörgensen hat als ein echter Künstler es nicht verschmäht, diesen ernsten, mystischen Stoff zu verarbeiten, dem nur innerliche Naturen Interesse entgegenbringen können. Es beweist wiederum, wie sehr Jörgensen in die Tiefen unseres hl. Glaubens eingedrungen und von ihm durchdrungen ist; eine Vollnatur, die mit ihrer ganzen Persönlichkeit für die erkannte Wahrheit einsteht. Ehre diesem Mannesmut! Fidelis.

Von und über P. Bonaventura O. P.

P. Bonaventura Krotz O. P. **Mein Rosenkranz.** Herder. Freiburg. 12°. 80 S. Mk. 4. Einst waren dies Betrachtungen, die P. B. in dem Märkischen Kirchenblatt veröffentlicht hatte. Sie spiegeln aber den Geist des grossen

Predigers wieder: seine Theologie, seine tiefe und plastische Erfassung des Lebens und der Geheimnisse Jesu, sein zartes Marienbild, seine Predigtinspirationen, die in die erfüllte Seele fielen und aus ihr geboren waren, seine Gänge ins innerste Seelenleben der Zuhörer. Ein liebliches, fruchtbares Echo grosser Tätigkeit! Eine geistig hochstehende und tiefgehende Schule der Rosenkranzbeter! Tolle lege!

Wer P. Bonaventura tiefer kennen lernen will, muss das früher erwähnte köstliche Buch von Univ.-Prof. Donders-Münster über P. Bonaventura lesen. Es ist dies ein Buch, das nach dem Durchlesen immer wieder zu neuen Stichproben einladet. Es liegt in ihm eine latente Homiletik. Grosse Vorbilder laden nicht zu sklavischen Nachahmungsversuchen: sie bieten aber eigenartige, praktische Anregungen, Begeisterungskeime und mittelbare Befruchtungen. Wie wohltuend tritt neben dem Grossen und Erhabenen auch das echt Menschliche und echt Demütige des grossen Predigers uns nahe und ebenso bei aller Strenge der Vorbereitungsarbeit das Recht der Eigenart. Die gedruckten Predigten P. Bonaventuras erreichen bei weitem nie sein gesprochenes Wort. Es lagen reiche Skizzen vor. Und wo die genaue schriftliche Ausarbeitung gegeben ist, da griffen eben während des Vortrags oft Neuschöpfungen, Gänge ins volle Leben, gesteigerter Wechselverkehr mit den Zuhörern, Inspirationen, die das Beste spendeten, ein. Das gibt der Buchstabe nicht wieder. Wer P. Bonaventura gehört hat, liest die von Dr. Donders unter dem Titel **Das ewige Licht** (Freiburg. Herder) herausgegebenen Predigten mit doppeltem Gewinn. Nichtsdestoweniger bereichern die vorliegenden Predigten und Reden alle Leser in eigenartiger Weise. Jeder Homilet, auch der der schlichtesten Talente, kann aus diesen Gaben gewinnen. Mit der Hoheit verbindet sich oft eine eigenartige Einfachheit und Bonaventuras Talente standen immer im Dienste unmittelbarer Seelsorge.

Der Herausgeber Prof. Dr. Donders hat — selber ein hervorragender Homilet von grosser, fruchtbarer Wirksamkeit — eine vorzügliche Gabe: die psychologische und methodische Seite hervorragender Prediger und Redner zu belauschen und zu erfassen. Er hat dies gegenüber Gregor von Nazianz, Lacordaire und wieder Bonaventura Krotz erwiesen. Wo er in die Geschichte der Homiletik eingreift, greift er auch ins volle Leben und gestaltet Leben. Zweifellos fördert die Seelsorge in Fülle, mit unvergleichlicher und geheimnisvoller Kraft die Predigt. Und ein Dozent der Homiletik muss mit dem Leben in Berührung bleiben. Aber es sollte doch im Interesse der wissenschaftlichen und praktischen Homiletik in Deutschland und darüber hinaus dafür gesorgt werden: dass ein Mann wie Dr. D. nicht durch eine Ueberfülle von Arbeit und durch Nebenarbeiten, die leicht auch andere besorgen können, allzurasch beengt und vor der Zeit erdrückt wird. Eine unveranlasste Auslandsstimme wird in solchen Dingen vielleicht eher gehört als eine Inlandsrede. A. M.

Missionsschriften.

Johannes Kaspar Kratz S. J., von Prof. Aug. Lüdenbach. — **Der hl. Franziskus Xaverius, der Apostel des Ostens.** Blicke in seine Seele, von Georg Schurhammer S. J. — **Josef Tiefentaller S. J., Missionär und Geograph,** von Severin Noti S. J. — **Antiochien, ein Mittelpunkt urchristlicher Missionstätigkeit,** v. Hermann Dickmann S. J. — **Eine Entscheidungsstunde der katholischen Weltmission,** v. Alfons Wäth S. J. — **Monumentale Resten frühern Christentums in Syrien,** von Joh. Georg Herzog v. Sachsen. — Der Xaveriusverlag Aachen, der eine rührigste Tätigkeit zu Gunsten der Missionen im Anschluss auch an die Unio cleri p. m. entfaltet, führt den glücklichen Gedanken durch: in kleinen Broschüren und Büchern die Missionstätigkeit alter und neuer Zeiten und das Leben hervorragender Missionäre aus verschiedenen Perioden der Kirchengeschichte volkstümlich darzustellen, ein wertvoller und fruchtbarer Beitrag zur Förderung des Missionswesens. Auch weniger bekannte Missionäre wie Johannes Kratz S. J. erhalten sehr interessante und anregende Biographien, die treffliche Unterlagen für Vorträge in Missionsvereinen darbieten (v. Prof. Aug. Lüdenbach). — Ein ungemein praktischer Griff war es, eine kurze plastisch gestaltete Lebensbeschreibung des hl. Franziskus Xaverius v. Georg Schurhammer S. J., der zugleich eine grosse Biographie des hl. Franziskus Xaverius vorbereitet, ausarbeiten zu lassen. Auf S. 67 findet sich in einzelnen Exemplaren ein starkes Durchschimmern des Franziskusbildes. Severin Noti S. J. gibt uns ein Lebensbild Jos. Tiefentallers, das uns das Zusammenwirken des Religiösen und des Kulturellen auf dem Missionsgebiete enthüllt. Tiefentaller wirkte als Missionär und Geograph im grossmogulischen Reiche in Indien 1710—1785. Zwei andere kleine Schriften ergänzen sich gegenseitig in schönster Weise. — Wertvoll ist die Darstellung Hermann Dickmanns S. J. über Antiochien in Syrien, von wo aus bekanntlich eine rege und vielseitige Missionstätigkeit in der Urzeit ausging. Die Schrift von Johann Georg Herzog zu Sachsen ergänzt in schönster Weise das kleine Buch Dickmanns. Die Schilderung der monumentalen Reste des früheren Christentums in Syrien enthüllen die Blütezeit der alten Kirche und ihrer Missionen, deuten auf die lange Brachlandzeit hin und verbinden damit, eigene Erlebnisse einflechtend, Blicke in das Neuaufblühen der Missionen in Syrien. — Von Alfons Wäth S. J. liegt die Schrift: Eine Entscheidungsstunde der katholischen Weltmission, vor. Wir empfehlen die tüchtige, hochernste, warme und werbende Schrift allen Freunden der Missionen, auch den Predigern und Sonntagschristenlehrern.

A. M.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Durch die Wahl des hochwürdigen Herrn Johann Kyburz zum Pfarrer von Matzendorf ist das Vikariat in **Grenchen,** und durch Ernennung des hochw. Hrn. Kaplan Bernhard Weber zum Pfarrer von Lenzburg die Kaplanei in **Auw** vakant geworden. Bewerber wollen sich zwecks Aufstellung einer Dreierliste ad normam can. 1452 bis zum 20. Februar hier anmelden.

Solothurn, den 31. Januar 1921.

Die bischöfliche Kanzlei.

Kirchenamtliche Verordnung.
Triennal- und Pfarrexamen pro 1921:

1. Für die diesjährigen ad normam Can. 130 Cod. Jur. Can. abzunehmenden **Triennalexamen** werden nachstehende Prüfungsgegenstände bestimmt:
   I. Exegese: A. T. a. Einleitungsfragen zur Genesis; b. Hexaemeron; cap. 1; c. Sündenfall, cap. 3; d. Sündflutbericht, cap. 6—9. N. T. Die Passion nach dem hl. Johannes (cap. 13—18).
   II. Dogmatik: a. Kirche, Papsttum, unfehlbare Lehrgewalt der Kirche; b. Die Lehre von Gott dem Einen und Dreieinen; c. Eschatologie.
   III. Moral: a. De actu humano et de impedimentis voluntarii, de passionibus, de virtutibus, de lege, de peccatis. b. De praecipuis excommunicationibus; de reservatis episcopalibus.
   IV. Kirchenrecht: a. De matrimonio (can. 1012 bis 1143 — can. 2319, 2356, 2375). b. De bonis Ecclesiae temporalibus (can. 1495—1551 — can. 2345, 2346, 2347, 2348, 2349).

V. Kirchengeschichte: a. Die Christenverfolgungen durch den römischen Staat. Die innere Gefährdung des Christentums durch die Haeresien und Schismen der ersten 4 Jahrhunderte. b. Das griechische Schisma. Der Islam und seine Bekämpfung durch die Kirche. c. Ursachen, Verlauf und Folgen des Aufenthaltes der Päpste in Avignon. Das Abendländische Schisma.

VI. Pastoral (Katechetik): Die Erklärung der hl. Messe auf den verschiedenen Unterrichtsstufen.

2. Für die Pfarrexamen ad normam can. 459 Cod. Jur. Can. gilt der gleiche Stoff; für die mündliche Pfarrprüfung sollen überdies Fragen aus dem gesamten Gebiete der Theologie gestellt werden.

3. Die Triennal- und Pfarrprüfungen haben in allen Prüfungskreisen in den Monaten Juni und Juli stattzufinden. Die Cura für die Kandidaten der Triennalprüfungen gilt bis zum 1. August exclusiv. Die Zeit der Prüfungen ist in der Kirchenzeitung zu publizieren. Die Anmeldung hat an die Präsidenten der Prüfungskreise zu geschehen (vide Status cleri pag. 5 und 6).

Solothurn, den 1. Februar 1921.

† Jacobus,
Bischof von Basel und Lugano.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung" regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Bücherfreunde
erhalten auf Wunsch
durch jede Buchhandlung oder unmittelbar vom Verlag folgende neue Bücherverzeichnisse:
Auswahl-Katalog. gr. 8⁰ (XII u. 358 Sp.; 14 Bilder) 1919. M. 2.50
Ausserdem folgende Sonderkataloge gegen Einsendung (Postscheck-Konto: Karlsruhe 315; Basel V 2538; Wien 145384) von je 10 Cts. für Porto und Verpackung:
Allgemeines (Nachschlage- und Sammelwerke), Kunst und Archäologie, Literatur, Bilder.
Erziehung und Unterricht, Sprachen, Geographie, Länder- und Völkerkunde, Naturwissenschaften, Mathematik, Musik, Zeichnen.
Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaft, Geschichte.
Theologie (Allgemeines und Religionswissenschaft, Bibelwissenschaft, Historische und Systematische Theologie), Philosophie u. Lebensweisheit.
Praktische Theologie, Aszetische Literatur, Philosophie und Lebensweisheit, Erziehung u. Unterricht.
Jahresbericht.
Bücherschatz.
Bücher für das Landvolk.
Jugendbücher.
Unsere erfolgreichsten Erzähler und Volksschriftsteller.
Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlg., Freiburg i. Br.

Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen
Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten
Paramente
Kirchenfahnen
Vereinsfahnen
wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:
Caseln, Stolen, Pluviale, Spitzen, Teppiche, Blumen, Reparaturen
Kelche, Monstranzen, Leuchter, Lampen, Statuen, Gemälde, Stationen
Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Die Gründe
für die weitere Beibehaltung des **unliturgischen** elektrischen Ewiglichtes sind dahingefallen. **Reines vegetab. Ewiglichtöl** für das **liturgische Ewiglicht** ist heute wieder in **bester** Qualität erhältlich und der Preis hat bedeutend abgeschlagen. Wer auf **Ostern** das einzig **liturgische Ewiglicht** wieder zu besitzen wünscht, beliebe seine Bestellung noch rechtzeitig aufzugeben.
Ant. Achermann, Kirchenartikel
Luzern.

Nazareth und die Gottesfamilie in der Menschheit
Unterweisungen über unsere Gotteskindschaft und die christliche Vollkommenheit.
Von Anton Dechevrens S. J.
Deutsche Bearbeitung von Johannes Mayrhofer. Mit 1 Titelbild. (XXXII u. 410 S.) M. 5.60; geb. M. 11.40 u. Zuschl. Lieferungen ins Ausland erfolgen zu dem von der deutschen Regierung festgesetztem Zwangskurs.
„Es ist eine kurze, anziehende, volkstümliche Aszetik im Hinblick auf die hl. Familie von Nazareth. Das Büchlein ist gut geeignet, die weitverbreitete Andacht zur hl. Familie zu vertiefen und recht fruchtbar zu machen. . ."
(Bücherwelt 1910, Heft 9/10.)
Herder & Co. / Freiburg i. Br.

Messwein
Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.

:-: Für Raucher :-:
Prima Zigarren — Zigaretten
Tabake in grösster Auswahl
Mustersendungen unverbindlich.
Heribert Huber,
„zur Zigarren-Uhr"
détail mi-gros en-gros
Luzern Hertensteinstr. 56

Jos. Bättig
elektr. Bäckerei & Conditorei
Luzern.
empfiehlt als Dauergebäck feinste Spezialitäten. Panforte di Siena Croccanti Milanesi Crous taki russe. Feinste Cocosmakronen, Grahambiscotti, Desserts etc.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Die Danksagung nach der hl. Kommunion
Von G. Villefranche S. J.
Deutsche Uebersetzung von Generosus Teifl O. F. M.
12⁰ (XVI. u. 256 S.) Geb. M 10.40 u. Zuschläge. Lieferungen ins Ausland erfolgen zu dem von der deutschen Regierung festgesetzten Zwangskurs.
„Die besten und reichsten Gedanken nach dem Liebesmahl, die mir bis jetzt untergekommen sind. Das Büchlein wird viele Auflagen erleben." (Franziskus-Glöcklein, Innsbruck, April 1920.)
Herder & Co., Freiburg i. Br.

Kirchenblumen
liefert billigst
J. Vogt, Blumenfabrik,
Niederlenz-Lenzburg.

Venerabili clero
Vinum de vite merum ad ss. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus
Karthaus-Bucher
Schlossberg Lucerna

Gebetbücher zu haben bei Räber & Cie.

Pfarrer Widmers Standesbücher
ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben u. bischöfl. Empfehlungen
Die gläubige Frau
Der gläubige Mann
Die gläubige Jungfrau
Der gläubige Jüngling
In herbstlichen Tagen
Der kathol. Bauersmann
Die kathol. Bauersfrau
Die kathol. Arbeiterin
Der Schweizersoldat
Le Soldat Suisse
Der Aelpler
Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.
Einsiedeln
Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen, etc.

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster-Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇

Französ. Messwein v. RR. PP. Trappisten
Spanischen Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten
sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
in milder und vorzüglicher Qualität durch
Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

Das Schneider-Atelier
des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert
Priester-Kleidungen
in jeder Form nach Mass bei vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

empfiehlt als Spezialität:

Bienenwachskerzen

weiss u. gelb aus garantiert reinem, unverfälschten Bienenwachs, gestempelt.

Wachskerzen

mit 55 und 75 % Bienenwachs, garantiert liturgisch, jedoch ohne Stempel, um Täuschungen zu vermeiden.

ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzchen, Stearinkerzen, Weihrauch, Weihrauchfasskohlen, Anzündwachs** etc.

Für **prompte** und **reelle** Bedienung wird garantiert.

S L E A B | **Wer rät?** | L Z U N R E

diese 2 schweizer Städte?

1000 Fr. bar
sowie 15,000 Wertpreise!

Jeder Einsender der richtigen Lösung erhält **umsonst** und ohne jede Verpflichtung **einen hübschen Gegenstand.** Die geringen Versandspesen muss der Einsender tragen. Ausserdem gelangen noch lt. Prospekt **1000 Fr.** und Wertpreise zur Verteilung. Viele Anerkennungschreiben. Senden Sie sofort Lösung und genaue Adresse mit 25 Rappen frankiertem Brief, worauf Sie kostenlos Prospekt erhalten.

Verlag E. Vogt, Heidelberg Z 56 (Deutschland).

Pfarramtliches Kassa-Buch

(nach Schema von HH. Pfarrer Ziegler). Preis Fr. 7.— empfieht der

Verlag Rheintaler Volksfreund in Au (St. Gallen)

Heinrich Federer

Der Fürchtemacher. Eine Geschichte aus der Urschweiz. 21.—40. Tausend. Geb. M. 4.—

Das Wunder in Holzschuhen. Geschichten aus der Urschweiz. 21.—40. Tausend. Geb. M. 4.—

Patria. Eine Erzählung aus der irischen Heldenzeit. 31.—50. Tausend. Geb. M. 2.50

Eine Nacht in den Abruzzen. Mein Tarcisius-Geschichtlein. 31.—50. Tausend. Geb. M. 2.50

In Franzens Poetenstube. Umbrische Reisekapitel. 21. bis 40. Tausend. Geb. M. 2.50

Gebt mir meine Wildnis wieder! Umbrische Reisekapitel. 21.—40. Tausend. Geb. M. 2.50

Zu Geschenken besonders geeignet:
6 Bändchen je in Leinwand gebunden und in Kasten mit Bild des Verfassers M. 36.—

Die Preise erhöhen sich um die im Buchhandel üblichen Zuschläge.

Lieferungen ins Ausland erfolgen zu dem von der deutschen Regierung festgesetzten Zwangskurs.

„Dass diese kleinen Bücher hohe Auflagen in kurzer Zeit erleben, ist der beste Beweis ihrer Güte. Denn diejenigen, die zu ihnen greifen, sind mehr innerliche Naturen, die sich durch Sensation nicht blenden lassen. Also Anreisser sind die Büchlein nicht, sondern feine, seelenvolle Schöpfungen und jedes hat seinen eigenen ausgesprochenen Charakter, dass man es in seiner Art lieb haben muss.

„Und nun Heinrich Federers Erzählungen und Schilderungen! Ich kann die Aeusserung, die jüngst ein Kritiker über diese Büchlein tat, unterschreiben: **„kleine Bücher und doch grosse Werke!"** Das ist eine Kritik, die auf den ersten Blick etwas überheblich anmutet, aber den Kern trifft."

(Reinhold Braun in der konservativ. Monatsschrift, Berlin 1919, Heft 8)

Herder & Co., G. m. b. H., zu Freiburg im Breisgau

Literarisches Institut A.-G.

Katholische Buch- und Kunsthandlung

11 Freiestrasse :: BASEL :: Freiestrasse 11

empfiehlt ihr reichhaltiges, gutgewähltes Lager aus allen Wissensgebieten. — Spezialvertrieb **Herder'scher Verlagswerke zu Freiburg i. Br.** — Rasche Lieferung aller angezeigten und besprochenen Bücher.

Welche Buchhandlung

deutscher Sprache der Schweiz oder des Auslandes würde ein hochaktuelles, mehrbändiges Werk in Druck oder eventuell blossen Verlag unter günstigen Bedingungen übernehmen? Manuskript bereits fertig und zur periodischen Einsicht bereit. Genaueres bei Anmeldung.

Anmeldungen innert 14 Tagen nimmt die Exped. der **Kirchenzeitung unter Y. B.** entgegen.

Cingula

in Seide und Wolle (prima Qualität) zu herabgesetzten Preisen.

Birett, Collar, Kragen etc.

Grosse Auswahl in schwarzen Stoffen zu bedeutend reduzierten Preisen. — Gewissenhafte Bedienung.

Eduard Stifvater, bischöflicher Hof, Chur.

Wer nach der Liturgie der Kirche beten will, benutze:

Soengen S. J. Mess- u. Vesperbuch

Vollständiges, deutsch-lateinisches, liturgisches Gebetbuch (Laienbrevier). In **Friedensausführung** bezl. Papier, Druck und Einband. 3. vermehrte Auflage. 1126 Seiten, nur 2½ cm dick.

Gebunden in Glanzleinen mit Rotschnitt 9 Fr.
In Kunstleder mit Rotschnitt . . . . 12 „
Mit Goldschnitt . . . . . 15 „
Echt Bockleder mit Goldschnitt . . . 20 „

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Butzon & Bercker G. m. b. H., Kevelaer (Rheinl.)
:-: Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles. :-: